

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1877.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 25. Februar 1877,

betreffend die Bewilligung unverzinslicher Darlehen aus Staatsmitteln zur Unterstützung einiger Gemeinden in Niederösterreich bei der Ausführung dringender öffentlicher Bauten.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Februar 1877, Nr. 14.)

Mit Zustimmung beider Häuser finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den in der nächsten Umgebung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen Gemeinden zur Förderung dringender öffentlicher Straßen- und Wasserbauten im Jahre 1877 unverzinsliche Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren.

Die Gesamtsumme dieser Darlehen darf den Betrag von fünfmalhunderttausend (500.000) Gulden nicht übersteigen.

§. 2.

Die Rückzahlung der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Darlehen hat in höchstens zehn gleichen Jahresraten in der Art stattzufinden, daß die erste Rate am 31. December 1879 bezahlt wird.

§. 3.

Die über diese Darlehen ausgestellten Urkunden sind stempelfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 25. Februar 1877.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Fasser m. p.

Preteis m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Februar 1877,

betr. essend die Umwandlung der in der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffsahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird, vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 14. März 1877, Nr. 16.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden in der Ministerialverordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird, folgende Aenderungen behufs Umwandlung der Maße in metrisches Maß vorgenommen:

Im I. Abschnitt:

1. in §. 6 alinea 3 ist statt: 9 Zoll zu setzen: „24 Centimeter“.
2. in §. 6 alinea 4 ist statt: „30 Klafter lang und 7 Klafter breit“ zu setzen: „60 Meter lang und 14 Meter breit“.
3. in §. 8 ist statt: „12 Zoll“ zu setzen: „32 Centimeter“.
4. in §. 9 ist statt: „4 Klafter lange, 3 Fuß breite, 18—20 Zoll tiefe“ zu setzen: „8 Meter lange, 1 Meter breite, 48—54 Centimeter tiefe“.
5. in §. 12 alinea 3 ist statt: „10 Klafter“ zu setzen: „19 Meter“.
6. in §. 16 ist statt: „3 Klafter“ zu setzen: „6 Meter“.
7. in §. 30 ist statt: „48 Fuß“ zu setzen: „16 Meter“.
8. in §. 35 ist statt: „4—6 Klafter“ zu setzen: „8—12 Meter“.
9. in §. 40 alinea ist statt: „100 Klafter“ zu setzen: „200 Meter“.
10. in §. 40 alinea 2 ist statt: „500 Klafter“ zu setzen: „1.000 Meter“.
11. in §. 45 alinea 3 ist statt: „10 Klafter“ zu setzen: „19 Meter“.
12. in §. 45 alinea 4 ist statt: „7 Klafter“ zu setzen: „13 Meter“.
13. in §. 46 alinea 1 ist statt: „100 Klafter“ zu setzen: „200 Meter“.
14. in §. 46 alinea 2 ist statt: „500 Klafter“ zu setzen: „1.000 Meter“.
15. in §. 60 ist statt: „am Linzer Pegel 9 Fuß“ zu setzen: „2·8 Meter“, statt: „am Steiner-Pegel 12 Fuß“ zu setzen: „3·8 Meter“; und statt: „am Wiener-Pegel 8 Fuß“ zu setzen: „2·5 Meter“.
16. in §. 76 alinea 1 ist statt: „ $\frac{1}{4}$ Meile“ zu setzen: „2 Kilometer“.

Im II. Abschnitt, B. I:

17. in §. 1 alinea 1 ist statt: „1·160 Klafter“ zu setzen: „2·200 Meter“; in alinea 2 ist statt: „360 Klafter“ zu setzen: „680 Meter“.
18. in §. 2 ist statt: „109 Klafter“ zu setzen: „207 Meter“.
19. in §. 3 ist statt: „127 Klafter“ zu setzen: „241 Meter“.
20. in §. 4 ist statt: „50 Klafter“ zu setzen: „95 Meter“.
21. in §. 5 ist statt: „33 Klafter“ zu setzen: „63 Meter“.
22. in §. 6 ist statt: „120 Klafter“ zu setzen: „227 Meter“; u. statt: „35 Klafter“ zu setzen: „66 Meter“.
23. in §. 7 ist statt: „95 Klafter“ zu setzen: „180 Meter“.
24. in §. 8 ist statt: „25 Klafter“ zu setzen: „47 Meter“.
25. in §. 10 ist statt: „20 Klafter“ zu setzen: „38 Meter“.

Im II. Abschnitt, B. II:

26. in §. 1 ist statt: „3 Schuh“ zu setzen: „1 Meter“.
 27. in §. 2 ist statt: „4 Schuh“ zu setzen: „1·3 Meter“.
 28. in §. 3 ist statt: „2 Schuh unter Null bis 4 Schuh ober Null“ zu setzen: „0·6 Meter unter Null, bis 1·3 Meter ober Null“.
 29. in §. 4 alinea 2 ist statt: „3 Schuh“ zu setzen: „1 Meter“.

Im II. Abschnitt, B. III:

30. in §. 6 ist statt: „fünf Klafter“ zu setzen: „10 Meter“.
 31. in §. 7 ist statt: „sieben Klafter“ zu setzen: „14 Meter“; und statt: „8 Fuß“ zu setzen: „2·5 Meter“.
 32. in §. 13 ist statt: „300 Klafter“ zu setzen: „600 Meter“.
 33. in §. 15 alinea 2 ist statt: „fünf Schuh“ zu setzen: „1·6 Meter“.

Chlumecky m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1877,
 wegen Umwandlung der in der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859 (R. G. Bl. Nr. 25), betreffend die Verhütung und Beseitigung von Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen und den hieraus entspringenden Gefahren für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes, vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.
 (Reichsgesetzblatt vom 23. März 1877, Nr. 17.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die im §. 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859 (R. G. Bl. Nr. 25) vorkommenden Maßbestimmungen von: „20, 15, 3 und 6 Klaftern“ in: „38, 29, 6 und 12 Meter“ umgewandelt.

Lasser m. p.

Pretis m. p.

Glaser m. p.

Chlumecky m. p.

Mannsfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1877,
 betreffend die Zuweisung der Gemeinden Hoskowitz, Lipnian, Přestawlk und Wazanowitz zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Olmütz in Mähren.
 (Reichsgesetzblatt vom 23. März 1877, Nr. 18.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden: Hoskowitz, Lipnian, Přestawlk und Wazanowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Leitnitz, beziehungsweise des Kreisgerichtes Neutitschein ausgeschieden und dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes und des Kreisgerichtes Olmütz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1877 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

Gesetz vom 9. März 1877,
betreffend die Bewilligung eines Creditcs von 600.000 fl. für die officielle Betheiligung
der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden
internationalen Weltausstellung.

(Reichsgesetzblatt vom 23. März 1877, Nr. 20.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bestreitung sämtlicher mit der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung des Jahres 1878 in Paris bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte verbundenen Auslagen wird ein unüberschreitbarer Credit im Maximalbetrage von 600.000 fl. österreichischer Währung bewilligt.

Artikel II.

Von dem im Artikel I bestimmten Credite kann im Jahre 1877 ein Betrag von 150.000 fl. verwendet werden; der restirende Betrag ist nach Erforderniß in den Staatsvoranschlägen der Jahre 1878 und 1879 einzustellen.

Artikel III.

Den die in Rede stehende Ausstellung betreffenden Eingaben an die Verwaltungsbehörden, sowie allen Protokollen dieser Behörden, welche sich auf die Ausstellung beziehen, kommt die Befreiung von den Eingabens- und Protokollstempeln zu.

Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung, Leitung und Abwicklung dieser Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Herstellungen, Transporte und andere Vorkehrungen abgeschlossen werden, sind von dem Stempel und den unmittelbaren Gebühren für so lange, als hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit.

Die saldirten Verdienstrechnungen und Conti, gegen welche Lieferanten und sonstige Geschäftsleute ihre Verdienstsummen aus dem Ausstellungscredite beheben, unterliegen, wenn nicht deren gänzliche Gebührenfreiheit nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26), eintritt nur der fixen Stempelgebühr von 5 kr., rüchksichtlich 1 kr. von jedem Bogen.

Artikel IV.

Der Handels- und der Finanzminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 9. März 1877.

Franz Joseph m. p.
Auersperg m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p.

Erlass des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 3, Nr. 2871, vom 11. November 1876, an das k. k. General-Commando in Wien, M. 3. 247.021,
in Betreff der Classification von Tragthieren als kriegstauglich.

In Gemäßheit der als Anhang hinausgegebenen Nachtragsbestimmungen zu dem die Pferdeaussstellungsgesetze und Ausführungsvorschriften zu demselben enthaltenden Handbuche, ist bei der behufs Erhebung der Leistungsfähigkeit der Aushebungsbezirke stattfindenden commissio-

nellen Classification der Pferde (Tragthiere), nur auf solche Tragthiere, welche thatsächlich zum Tragen verwendet werden, für Militärzwecke zu reflectiren.

Gleichwohl wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auch in Ländern (z. B. in Böhmen, Mähren, Niederösterreich u. s. w.), wo Tragthiere in Wirksamkeit entweder gar nicht oder doch nur vereinzelt vorkommen, solche als kriegsdienstuntauglich classificirt worden sind.

Das Reichskriegs-Ministerium findet anzuordnen, daß künftig im Sinne obiger Bestimmungen eine solche Classification nur in Gebirgsländern, wo Tragthiere eigens gezogen werden und in größerer Anzahl vorhanden sind, zu erfolgen hat.

Das Generalcommando hat hiernach die in eintretenden Fällen bei den Pferde- (Tragthiere-) Classifications-Commissionen als Sachverständige fungirenden Militärpersonen entsprechend anzuweisen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 11. November 1876, Nr. 33.746,
M. Z. 234.950,

in Betreff der Ausführung von Civil-Thierärzten und Curtschmieden bei den Pferde-
Affentstationen.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. November l. J. Z. 13.457, sind im Ausweise B, über die nicht militärischen Mitglieder der Pferdeaffentcommission, Civilthierärzte und Curtschmiede nur bei jenen Pferdeaffentstationen aufzuführen, für welche nicht ein Militärthierarzt oder Curtschmied als Mitglied der betreffenden militärischen Pferdeaffentcommission bestimmt ist.

Hievon wird der Magistrat vorläufig in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 17. December 1876,
Nr. 17.122 II. 1876, M. Z. 20.085,

betreffend die Verpflichtung der Pferde- (Tragthier-) Besitzer zur Anzeige der vom Beginne der Pferdezahl bis zum Abschlusse der Classification in ihrem Pferdestande eingetretenen Aenderungen.

Die Besitzer von Pferden oder Tragthieren sind verpflichtet, die Aenderungen, welche während der Zeit vom Beginne der alljährlichen Pferdezahl bis zum Abschlusse der in demselben Jahre stattfindenden Classification in ihrem Pferdestande beziehungsweise Tragthierstande eintreten, insbesondere die Käufe und Verkäufe, bei der Gemeindevorsteherung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes sofort anzuzeigen, damit von dieser die Berichtigung des Verzeichnisses vorgenommen und die Vorführung des betreffenden Pferdes (Tragthieres) vor die Classifications-Commission, von Seite des neuen Eigenthümers veranlaßt werde.

Statthaltereierlass vom 20. December 1876, Z. 22.843, M. Z. 260.712, in Betreff der Belassung der Erzeuger künstlicher Zähne und Gebisse außer einem genossenschaftlichen Verbands.

In Erledigung des Berichtes vom 22. Juli d. J., Z. 232.875, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet: Mit hierortigem Erlasse vom 18. April 1866, Z. 13.709 ist die Ausscheidung der Erzeuger künstlicher Zähne und Gebisse aus der Genossenschaft der Mechaniker und Maschinenfabrikanten und die Belassung der Ausgeschiedenen außer einem genossenschaftlichen Verbands genehmigt worden. Da der in der Genossenschafts-Versammlung vom 30. October 1867 gefasste Beschluß eines Wiederbeitrittes der Zahntechniker zum Genossenschaftsverbande einer hierortigen Genehmigung nicht vorgelegt wurde, so besteht der obcitirte hierortige Erlaß in Rechtskraft und erscheint eine weitere Verfügung diesfalls nicht geboten.

In diesem Sinne wäre die Genossenschaft zu verständigen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. December 1876, Z. 35.575, M. Z. 4572 an die k. k. Steuer-Administration in Wien, in Betreff der Steuerbehandlung der Consumvereine.

Um für die Steuerbehandlung der Consumvereine einen gleichförmigen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, als auch den durch die thatsächlichen Verhältnisse gebotenen Billigkeitsrückichten thunlichst Rechnung tragenden Vorgang herzustellen, wie auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. November 1876, Z. 21.825 für die Bemessungsbehörden nachstehende Anleitung zur Darnachachtung hinausgegeben.

Vorausgeschickt wird, daß hier zunächst nur jene Consumvereine in das Auge gefaßt werden, welche sich lediglich mit dem Waarenhandel d. i. mit dem Einkaufe von Waaren behufs deren Wiederverkaufes beschäftigen.

Wenn daher ein Consumverein neben dem Waarenverschleiß noch ein anderes Geschäft betreibt, so muß die Frage, ob und in welcher Weise der Verein in Bezug auf dieses Geschäft zu besteuern sei, im Hinblick auf die Natur des Letzteren nach den allgemeinen Vorschriften beurtheilt werden, wobei nur hinsichtlich der Ermittlung des allfälligen steuerpflichtigen Gesamteinkommens eines solchen Vereines auf den §. 11 Vollz.-Verschr. zum Eink.-Str.-Pat. demgemäß Actienvereine oder andere Erwerbsgesellschaften, von denen der Ertrag den Gesellschaftern durch Dividenden zugewendet zu werden pflegt, das Einkommen vereint einzubekennen haben, aufmerksam gemacht wird.

Da der Einkauf von Waaren behufs deren Weiterverkaufes nach Art. 271, Abs. 1 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 (N. G. Bl. Jahrg. 1863 Nr. 1), ein Handelsgeschäft bildet, so kommt es, damit die in dem Einführungsabsatze des Erwerbsteuerpatentes aufgestellten Bedingungen der Erwerbsteuerpflicht vorhanden seien, nur noch auf die Constatirung des Umstandes an, daß bei dem Verkaufe die Erzielung eines gewerbsmäßigen Gewinnes beabsichtigt wird.

In dieser Beziehung wird nun erklärt, daß jener Ueberschuß, welchen ein ausschließlich nur mit seinen Mitgliedern verkehrender Consumverein aus dem Waarenenerlöse nach Deckung der Anschaffungs- und der Regiekosten erzielt, nicht als ein gewerbsmäßiger Gewinn anzusehen ist, woraus folgt, daß ein Consumverein dessen Geschäftsthätigkeit sich auf den Ver-

schleiß der aus dem Vereinsvermögen angekauften Waaren an seine Mitglieder beschränkt, in die Erwerbsteuer nicht einbezogen werden kann.

Als Mitglieder sind aber in der gedachten Beziehung nur jene dem Vereine angehörigen Personen zu betrachten, denen, soweit es sich um nach dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) eingerichtete Consumvereine handelt, im Sinne des §. 2 dieses Gesetzes, bei anders eingerichteten Vereinen aber nach Maßgabe der Statuten die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereines obliegt, oder falls die Haftungsfrage in den Statuten nicht erörtert ist, welche einen Antheil an dem Vereinsvermögen besitzen. Hiernach bleiben bei der Beurtheilung der Qualification als Mitglied vom Steuerstandpunkte alle jene Personen ausgeschlossen, welche lediglich durch eine fixe, ein für allemal entrichtete, jedoch nicht zurückzahlbare Gebühr sich das Recht, vom Vereine Waaren zu beziehen, erkaufte haben, wenn dieselben auch in den Statuten etwa als Mitglieder bezeichnet werden sollten.

Ob ein Consumverein seine Waaren ausschließlich nur an seine Mitglieder — diesen Ausdruck in dem angedeuteten engeren Sinne genommen — absetzt und daher von der Erwerbsteuer frei zu lassen sei, diese Frage ist nicht allein nach dem Wortlaute der Statuten zu beurtheilen, sondern es ist zu diesem Behufe auch auf die thatsächliche Einrichtung des Geschäftsbetriebes Rücksicht zu nehmen, und sich daher von dem dießfälligen Sachverhalte von Zeit zu Zeit im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen.

Wird hiernach unzweifelhaft festgestellt, daß ein seine Geschäftsthätigkeit auf den Waarenverschleiß beschränkender Consumverein die angekauften Waaren nur an seine Mitglieder absetzt, daher nach den obigen Bestimmungen der Erwerbsteuer nicht unterliegt, dann muß derselbe auch von der Einkommensteuer rücksichtlich des Ertrages des Waarenverschleißes freigelassen werden, weil dieser Ertrag unter der gedachten Voraussetzung in keine der im Einkommensteuerpatente aufgestellten 3 Einkommensclassen eingereiht werden könnte.

Wird aber andererseits nach der in diesem Erlasse gegebenen Norm ein Consumverein als erwerbsteuerpflichtig erkannt, so kommt demselben nach der Natur seines Geschäftsbetriebes als eines Handelsgeschäftes die Erwerbsteuer in der II. Beschäftigungs-Hauptabtheilung zu bemessen; doch ist bei der Wahl des Steuerfazes insbesondere auch auf die in den Statuten ausgedrückte Tendenz des Vereines in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß falls unter den Sätzen der gedachten Abtheilung, ein den concreten Verhältnissen entsprechender Satz nicht zu finden wäre, zur Vermeidung einer etwaigen Ueberlastung des Vereines wegen Anwendung eines angemessenen patentmäßigen Mittelfazes der entsprechende Antrag anher zu stellen ist.

Die Einbeziehung eines Consumvereines in die Erwerbsteuer hat nach §. 4 Absatz I des Einkommensteuerpatentes die Besteuerung seines Einkommens nach den für die I. Classe geltenden Normen zur Folge.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 27. December 1876, Z. 37.134,
M. Z. 4845,**

die Passirung von Vorspannsgebühren an Evidenzhaltungs-Geometer betreffend.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 17. December 1876, Z. 32457, bewilligt, daß in allen Fällen, wo von den Evidenzhaltungsgeometern die Vergütung von Vorspannsgebühren angesprochen wird, letztere vom Jahre 1877 angefangen in jenem Ausmaße zu passiren sind, in welchem sie zur Zeit am Orte der betreffenden Reisebewegung jeweilig einschließlich des Landesbeitrages gesetzlich festgestellt sind.

Die Evidenzhaltungsgeometer werden in Folge des citirten hohen Erlasses im Wege des n. ö. Katastralmappenarchivs unter einem angewiesen, bezüglich der erforderlichen Entlohnung der Schiffleute, Handlanger und Boten, mit denselben die Entlohnung nach Maßgabe des, in der bezüglichen Gemeinde üblichen Lohnes zu vereinbaren und die hiernach entfallenden Beträge an die Betreffenden gegen deren im Zahlungsausweise beizufügende Empfangsbestätigung auszufolgen.

Ueber die Angemessenheit dieser Entlohnung ist ein Certificat der Ortsobrigkeit beizubringen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1877, Nr. 39.231,
M. 3. 8341,**

in Betreff der Modificirung des §. 131 — d Abs. 2. erster Satz des I. Theiles der Gebührenvorschrift vom Jahre 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat dem k. k. Ministerium des Innern mit Note vom 12. December 1876, Z. 4827, Abth. 11, eröffnet, daß es mit Rücksicht auf die bestehenden, die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Dienstboten auf eine gewisse Zeitdauer einschränkende gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des §. 131, — d) Abs. 2, erster Satz des I. Theiles der Gebührenvorschrift vom Jahre 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler, in nachfolgender Weise zu modificiren finde:

„Die weibliche Dienerschaft der vorerwähnten Personen des Heeres aber ist im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalcurkostentaxe vom Militärärar, gegen Herbeibringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civildienerschaft im Militärspitale festgesetzten Vergütungspauschalbetrages täglicher 30 kr., während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind.“

Nachdem ferner jenes Aufnahmsdocument, mit welchem die weiblichen Dienstboten zum Behufe ihrer Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus versehen werden, bis nun die Bemerkung zu enthalten hatte, daß die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden, so wird das Reichs-Kriegsministerium auch in dieser Beziehung die mit der obigen geänderten Gebührenbestimmung übereinstimmende Aenderung im Verordnungswege verfügen und anordnen, daß die erwähnte Bemerkung zu dem Aufnahmsdocumente für weibliche Dienstboten künftig dahin zu lauten habe, daß die für die Behandlung dieser auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. v. M., Nr. 17.564, mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 3. September d. J., Z. 26.110, zur Wissenschaft und entsprechenden Amtshandlung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1877, Z. 38.475,
M. Z. 12,250,

womit das Gebiet der Pfarre St. Johann Evangelist im 10. Bezirke festgestellt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 4. v. M., Z. 242.333, finde ich nach gepflogenen Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien, gemäß §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zu genehmigen, daß das Gebiet der neuerrichteten Pfarre St. Johann Evangelist vor der Favoritenlinie mit der Grenze des X. Wiener Gemeindebezirktes zusammenfalle

Aus wichtigen sanitären Rücksichten sehe ich mich jedoch veranlaßt, auszusprechen, daß durch die Errichtung dieses neuen Pfarrbezirktes für die Pfarrgeistlichkeit von St. Johann, welche auch den Religionsunterricht in den Volksschulen des X. Bezirktes zu erteilen hat, keinesfalls die Verpflichtung zur persönlichen seelsorglichen Dienstleistung in dem im genannten Bezirke liegenden städtischen Epidemiespitale an der Triesterstraße erwächst.

Es wird demnach dem Magistrate obliegen, für die Besorgung des persönlichen Seelsorgendienstes in der bezeichneten Krankenanstalt die geeigneten Vorkehrungen im Einvernehmen mit dem Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariate allenfalls durch die Bestellung eines eigenen Curaten zu treffen.

Der Anzeige über die in dieser Beziehung getroffenen Vorkehrung wird bis Ende Februar d. J. entgegensehen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 12. Jänner 1877, Z. 37,204,
Mag. Z. 11.970,

betreffend die Besteuerung jener Personen, welche das Pfandleihgewerbe unbefugt ausüben.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. December 1876, Z. 24.333, die hierorts vertretene Ansicht, daß Personen, welche das Pfandleihgewerbe unbefugt und unversteuert ausüben, für die Dauer des constatirten Betriebes der Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen sind und auch die in den Hofkanzleidecreten vom 17. April 1819 und 18. April 1837 normirten Strafen über dieselben zu verhängen sind, als in den bestehenden Gesetzen begründet, bestätigt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1877, Z. 38.826,
M. Z. 26.206,

womit die W'schen Eheleute von der Zahlung der Canaleinmündungsgebühr enthoben werden.

Die Statthalterei findet dem Recurse der W'schen Eheleute, Hauseigenthümer in der Pappenheimgasse Nr. 119, II. Bezirk, gegen das dortämliche Decret vom 12. Februar 1875, Z. 217.555, womit denselben die Zahlung der Canaleinmündungsgebühr per 140 fl. aufgetragen wurde, Folge zu geben und die Recurrenten unter Abänderung dieser Verfügung, von der Zahlung dieser Gebühr zu entheben.

Die Gründe dieser Entscheidung sind nachfolgende: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Canaleinmündungsgebühr als Beitrag der betroffenen Hausbesitzer zu den Gemeindeausgaben öffentlich rechtlicher Natur ist, und daß derartige Verpflichtungen auf dem Hause selbst haften, somit eine Reallast bilden.

Diese Reallast in ihrer Totalität betrachtet, äußert ihre Wirkung als dingliche Last dahin, daß die Forderung zur Zahlung einer gewissen Gebühr, als Beitrag zu den Gemeindeausgaben im Falle von Neu-, Um- und Reparaturbauten gegenüber dem jeweiligen Besitzer eines Hauses geltend gemacht werden kann.

Andererseits aber verhält es sich rücksichtlich einer bereits fällig gewordenen derlei Leistung.

Diese hat die Natur einer rein persönlichen Verpflichtung des zur Fälligkeitzeit im Besitze der belasteten Realität befindlichen Hauseigentümers. Diese Forderung konnte ohne dem Vorhandensein besonderer gesetzlicher Bestimmungen gegenüber dem Besitznachfolger nicht geltend gemacht werden.

Nun besteht aber hinsichtlich der Concurrenzbeiträge, zu welchen die Canaleinmündungsgebühren unzweifelhaft gehören, eine besondere Bestimmung in dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G. S., welche diesen Leistungen bei der Eintreibung die den l. f. Steuern zustehenden Vorrechte einräumt, daher diese Gebühren im Sinne der Hofdecrete vom 16. December 1825, Nr. 2132 und vom 14. Februar 1840, Nr. 409, J. G. S., ein gesetzliches Pfandrecht auf der Realität und insoweit sie nicht älter als 3 Jahre sind, ein nur den l. f. Abgaben nachstehendes (Gesetz vom 25. December 1868, R. G. Bl. 1a 1869 Nr. 31) Vorrecht vor allen Hypothekargläubigern genießen.

Da nun die Aenderung in der Person des Besitzers einer Realität auf die Pfandgläubiger keinen Einfluß ausübt, so ist es zweifellos, daß bei einem Verkaufe aus freier Hand der Käufer auch die bereits fällige und ausstehende Einmündungsgebühr seines Besitzvorfahren, jedoch nicht als Reallast, sondern als eine mit gesetzlichem Pfand- eventuell Vorrechte versehene Gebührenforderung zu übernehmen und zu berichtigen hat.

Andererseits ist es in anderen Fällen, wo die gesetzlich verhaftete Realität im Executionswege veräußert wurde.

In diesen Fällen erlischt zwar die Reallast der Beitragsverpflichtung des Hauseigentümers in Fällen von Neu-, Um- und Wiederholungsbauten der Canäle, als solche und ihrer Totalität nicht, sie geht vielmehr auch auf den executiven Ersteher des Hauses über, weil sie eben ihrer Natur nach von dem Hause unzertrennlich ist, allein die bloß mit einem gesetzlichen Pfand- eventuell auch Vorrechte versehene einzelne bereits fällige Gebühr, geht auf den Ersteher nicht über, für sie hat lediglich der Kauffchilling aufzukommen (Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 Absatz 5 und 22. December 1815, Nr. 1197 J. G. S.) und soweit sie aus dem Kauffchillinge ihre Deckung nicht erlangt, bleibt der frühere Hauseigentümer, unter dessen Besitzdauer die Gebühr fällig wurde, als persönlich Zahlungsverpflichteter allein haftend.

Das Pfandrecht auf das Haus ist unter allen Umständen erloschen.

Da nun das Haus, Brigittenau, Pappenheimgasse Nr. 119, von den Eheleuten Franz und Barbara W. am 18. August 1874 im Executionswege erstanden worden ist, die von dem Wiener Magistrate mit dem Decrete vom 30. Juni 1874, Z. 27.438 bemessene Canaleinmündungsgebühr per 140 fl. aber gegenüber dem früheren Hauseigentümer fällig geworden war, so hätte der Wiener Magistrat die vor dem executiven Verkaufe des Hauses Nr. 119 in der Pappenheimgasse fällige Gebühr auf den Kauffchilling, welcher bei der executiven Feilbietung dieses Hauses erzielt wurde, als Vorzugspost sofort nach den l. f. Steuern und Gebühren geltend machen sollen.

Da dies versäumt wurde, steht dem Magistrate hinsichtlich dieser Gebühr kein Forderungsrecht, weder gegen das besagte Haus, noch gegen dessen derzeitigen Eigenthümer mehr

zu und wird es lediglich Sache des Magistrates sein, die Gebühr von den früheren Besitzern des Hauses aus deren sonstigem Vermögen einzubringen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen erscheint die Folgegebung des Recurses der W'schen Eheleute und die Poszählung derselben von der ihnen auferlegten Zahlung der Canaleinmündungsgebühr per 140 fl. gerechtfertigt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1877, Z. 1392,
M. Z. 20.336,

in Betreff der Befestigung und des Ueberschreibens von Stempelmarken.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des Innern ddo. 7. Jänner l. J., Z. 18.326, ist zu Folge einer Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. December 1876, Z. 19.930, demselben wiederholt zur Kenntniß gebracht worden, daß von den k. k. Cassen Quittungen zur Auszahlung übernommen worden sind, auf welchen die scalamäßigen Stempelmarken zwar angebracht, aber nicht in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70 befestiget und überschrieben worden sind.

Obwohl ein Mißbrauch mit den betreffenden Stempelmarken in der Regel kaum zu besorgen sein dürfte, wenn dieselben bei der Liquidirung durchstrichen und die Documente selbst behördlich verwahrt werden, so erscheint doch die den bestehenden Vorschriften widerstrebende, unbeanständete Annahme solcher Quittungen bei k. k. Cassen um so mißlicher, als derartige Urkunden, wenn sie im Falle der Stempelrevisionen bei anderen Aemtern und Organen vorgefunden werden, stets beanständet werden und beanständet werden müssen.

Gemäß §. 21 des Gebührengesetzes, §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70 und Finanzministerialerlaß vom 14. December 1858, R. G. Bl. Nr. 231, sind die Stempelmarken auf dem Papiere zu befestigen, ehe die stempelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird, daher jede Stempelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestiget wurde als nicht vorhanden angesehen werden muß. Von der Schrift muß wenigstens eine Zeile, nie aber die Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortlaufen, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben werden. Beim Gebrauch von Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift wenigstens eine Zeile über die Marke geht. Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stempelpflichtigen nicht gestattet. (Erlaß vom 1. December 1854, R. G. Bl. Nr. 306.)

Nach §. 14 der Verordnung vom 28. März 1854 ist die Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen und die Quittung als nicht gestempelt zu behandeln, wenn die Stempelmarke nicht vorschriftsmäßig befestigt und überschrieben ist, wenn ein Theil davon fehlt oder wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht.

Nach §. 8 der angeführten Verordnung müssen die Stempelmarken unverletzt sein und keine Spuren einer bereits geschenehen Verwendung an sich tragen.

Ist der Verdacht vorhanden, daß die zu den Quittungen verwendeten Stempelmarken bereits gebraucht worden sind, so sind sie der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unmittelbar wegen Prüfung und Abgabe des Befundes zu übersenden (Finanzministerial-Erlaß vom 1. December 1855, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1856).

Die auf Quittungen vorschriftsmäßig verwendeten Stempelmarken sind ferner nach dem Finanzministerial-Erlasse vom 9. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 122, von den mit der Liquidatur

betrauten Beamten der öffentlichen Cassen kreuzweis derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden.

Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von einzelnen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempelmarken auf den Ausgabedocumenten von den, die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen.

Die Cassa- und Rechnungsbeamten, welche zur Uebernahme, Liquidation oder Censurirung zunächst verpflichtet sind, haben nach §. 93 G. G. beziehungsweise nach dem Unterrichte vom 3. Mai 1850, über die Verpflichtungen, welche das Gesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, darauf zu sehen, ob die Stempelgebühr vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

Im gegentheiligen Falle haben sie über jede Urkunde abgefordert (ausgenommen, es betreffen mehrere Urkunden eine und dieselbe Person) einen Befund aufzunehmen. (Finanzministerial-Erlaß vom 21. August 1866 N. G. Bl. Nr. 98.)

In den Befund ist ein, alle wesentlichen Daten der Urkunde enthaltender Auszug aufzunehmen, derselbe mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde vorgekommen ist, zu versehen, und von dem Amtsvorstande oder von dessen Stellvertreter zu fertigen, mit dem Amtssiegel zu versehen und an die zur Handhabung des Gebührengesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Uebertreter wohnhaft ist, zu leiten.

Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde zur Begegnung wiederholter Beanständigungen und zum Schutze vor der Verantwortlichkeit wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift mit wenigen Worten zu bemerken, diese Anmerkung von dem Beanständenden leserlich zu fertigen und das Amtssiegel beizudrücken, das letztere vorzugsweise deshalb, um zu verhindern, daß von den Parteien selbst eine Beanständigungsanmerkung beigefügt und dadurch die Aufnahme des ämtlichen Befundes hintangehalten werde.

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Stempelmarke, haftet nach §. 71, Absatz 6 des Gebührengesetzes Jedermann, dem eine Schuld oder eine Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverfälschung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, bezüglich des Betrages rüchichtlich dessen die Gefällsverfälschung verübt wurde.

Im Sinne des §. 83, G. G., Z. 3, tritt die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen auch bei den Uebertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempelübertretungen ein, insbesondere also dann, wenn derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels und die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Uebertretung, die er wahrgenommen hat, oder bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen sollen, zu machen unterläßt. Unter Umständen findet die kais. Verordnung vom 10. März 1860, N. G. Bl. Nr. 64, über die Disciplinarbehandlung der landesfürstlichen Beamten und Diener Anwendung.

Im Besonderen unterliegen nach §. 18 der Verordnung vom 28. März 1854 Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß den Paragraphen 8 und 9 dieser Verordnung entsprechend, die ämtliche Ueberstempelung nicht überschriebener Marken nur beim Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen vorgenommen werde, bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des §. 83, Z. 4, G. G., einer Strafe von zwei bis 10 Gulden und gemäß Verordnung vom 28. März 1860 für die unterlassene Durchstreichung der Stempelmarken einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stempelmarke.

Diese Bestimmungen werden dem Magistrate zur genauen Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1877, Z. 1961,
M. Z. 37.616,
in Betreff der Erfüllung der Militärpflicht durch Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder.

Aus Anlaß einer an das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes gerichteten Petition des Provinzials des Ordens der barmherzigen Brüder ddo. Wien, am 8. Februar 1874, um die möglichste Begünstigung jener Mitglieder des Ordens, welche dem Militärverbände angehören oder demselben in Zukunft angehören werden, bei Erfüllung ihrer Militärpflicht durch Abkürzung der Präsenzdienstzeit, findet das k. k. Reichskriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die den Mitgliedern des in Rede stehenden Ordens laut des hierämtlichen Erlasses vom 12. Mai 1872, Z. 11.392, eingeräumten Begünstigung unter den folgenden Modalitäten zu erweitern und zwar:

1. Die zur Sanitätstruppe eingetheilten, der Krankenpflege sich widmenden Ordensmitglieder sind in den Garnisonsspitalern im Militär-Sanitätshilfsdienste auszubilden und dem Unterrichte über die militärischen Standespflichten beizuziehen.

2. Bezüglich jener Ordensmitglieder, welche erst nach ihrer Assentirung zu Doctoren der Medicin oder zu Magistern der Pharmacie graduirt werden, wird das k. k. Reichs-Kriegsministerium in Hinsicht ihrer Dienstesverwendung von Fall zu Fall die entsprechenden Anordnungen treffen.

3. Es bleibt dem Ordensprovinziale überlassen, um die Beurlaubung von eingereichten Ordensmitgliedern vor Ablauf der gesetzlichen Präsenzdienstzeit, nachdem sie die achtwöchentliche militärische Ausbildung erlangt haben, beim k. k. Reichs-Kriegsministerium einzuschreiten, welches derlei Gesuchen, nach Einholung des Gutachtens des Sanitäts-Truppencommandos in Betreff der bereits erlangten vollkommenen Ausbildung des zu beurlaubenden, sich der Krankenpflege widmenden Mitgliedes im Sanitätsdienste, thunlichst Rechnung tragen wird.

4. Ist der Ordensprovinzial verpflichtet, sobald ein derlei vor Beendigung der Dienstzeit beurlaubtes Ordensmitglied sich der Krankenpflege nicht mehr widmet oder den Orden verläßt, dies dem Reichs-Kriegsministerium unverweilt zur Kenntniß zu bringen, damit dessen unverzügliche Einkerbung zur Ableistung des ihm noch obliegenden Präsenzdienstes verfügt werden kann.

5. Zu den Waffenübungen werden die in das Heer eingereichten Ordensmitglieder während des Reserveverhältnisses mit ihren Assentjahrgängen einberufen und jene, welche sich der Krankenpflege widmen, im Sinne der Bestimmung des vorstehenden Punktes 1 verwendet.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Jänner l. J., Z. 652/108 II. mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, hiernach den Provinzial des Ordens der barmherzigen Brüder unter Bezugnahme auf seine im Eingange erwähnte Petition angemessen zu bescheiden.

Zuschrift des kön. ungar. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1877,
Z. 7318, M. Z. 34.378.

Man beehrt sich, den Ausweis über die täglichen Verpflegsgelühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in Ungarn für das Jahr 1877 dem löblichen Stadtmagistrate anliegend zum weiteren gefälligen Amtsgebrauche zu übermitteln.

V e r z e i c h n i s s

der für das Jahr 1877 normirten täglichen Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten Ungarns.

Post-Zahl	Benennung der Heilanstalt	Charakter	Tägliche Verpflegsg Gebühr pro				Name der Jurisdiction, welcher die Anstalt untersteht	
			1876		1877			
			von — bis		vom 1. Jänner angefangen			
					Betrag ö. W.			
			fr.	fr.	das ist			
1	Porsony, Preßburg	Landes- Spital	1. Jänner	I. Classe	200	200	Zwei Gulden	Unmittelbar unter eigener Direction.
2	Koloszvár, Klausenburg		31. December	II. Classe	75	75	Siebenzig fünf Kreuzer	
3	Marosvásárhely		1. Jänner	31. December	50	50	Fünzig	
4	Arad	allgemeines öffentliches Krankenhaus	"	"	44	49	Vierzig neun	Wie Post 1.
5	Aranyos-Maráth		"	"	55	55	Fünzig fünf	Comitat Arad.
6	Budapest, St. Johann		"	"	49	58	Fünzig acht	Barcs.
7	Budapest, St. Rochus		"	"	59	63	Sechzig drei	Hauptstadt Budapest.
8	Csikszereda		"	"	73	78	Siebenzig acht	"
9	Debreczin		"	"	50	50	Fünzig	Comitat Esik.
10	Dees		"	"	53	Stadt Debreczin.
11	Déva		"	"	44	Comitat Szolnok-Doboka.
12	Esztergom, Gran		"	"	42	Hunyad.
13	Fehértemplom, Weißkirchen		"	"	55	56	Fünzig sechs	Stadt Gran.
14	Fehérvár, Stuhlweißenburg		"	"	67	„ Weißkirchen.
15	Fiume		"	"	52	49	Vierzig neun	Comitat Weißenburg.
16	Fogaras		"	"	73	Stadt Fiume.
17	Gyöngyös		"	"	42	46	Vierzig sechs	Comitat Fogaras.
18	Győr, Raab		"	"	51	50	Fünzig	„ Heves.
19	Kaposvár		"	"	50	49	Vierzig neun	Stadt Raab.
20	Kassa, Kaschau		"	"	52	57	Fünzig sieben	Comitat Somogy.
21	Makó		"	"	58	Stadt Kaschau.
22	Miskolcz		"	"	50	63	Sechzig drei	Comitat Esanád.
23	Nagy-Kálló		"	"	59	63	Sechzig drei	„ Borjod.
24	Nagyoreben, Hermannstadt	"	"	58	„ Szabolcs.	
25	Grosswardein	"	"	60	59	Fünzig neun	„ Szeben.	
26	Nyitra, Neutra	"	"	60	„ Bihar.	
				49	„ Neutra.	

Post-Zahl	Benennung der Heilanstalt	Charakter	Tägliche Verpflegungsgebühr pro				Name der Jurisdiction, welcher die Anstalt untersteht			
			1877		1877					
			von — bis		Betrag ö. W.	vom 1. Jänner angefangen				
					fr.	fr.		das ist		
27	Panczova	allgemeines öffentliches Krankenhaus	1. Jänner	31. März	65	} Stadtgemeinde Pancsowa.		
28	Pécs, Fünfkirchen		1. April	31. December	66		} Stadt Fünfkirchen.	
29	Sator Allya Ujhely.		1. Jänner	"	59	66	Sechzig sechs Kreuzer	} Comitat Zemplin.		
30	Sepsi Szt. György		"	31. März	53	53	Fünzig drei "		} " Háromsík.	
31	Sopron, Dedenburg		1. April	31. December	49	} Stadt Dedenburg.		
32	Szeged, Szegedin		1. Jänner	"	46		} " Szegedin.	
33	Szegzard		"	"	62	69	Sechzig neun "	} Comitat Tolna.		
34	Temesvár		"	"	52	56	Fünzig sechs "		} Stadt Temesvár.	
35	Torda, Thorenburg		"	"	52	50	Fünzig "	} Vereinigte Comitate Torda Aranyos.		
36	Trenschin		1. Jänner	31. Jänner	53		} Comitat Trentsin.	
37	Ungvar		1. Jänner	31. December	60	61	Sechzig ein "	} " Ung.		
38	Brassó, Kronstadt		"	"	55	59	Fünzig neun "		} " Brassó.	
39	Kassa, Kaschau		"	"	42	42	Bierzig zwei "	} Wie Post 1.		
40	Porsony, Pressburg		"	"	66	..	mit 30. Jun: 1876 aufgel.		} Wie Post 1.	
41	Buda-Pest (Ispólmérő), Leopoldsdorf	Landes- Augen- Heil- anstalt	"	"	75	75	Siebenzig fünf Kreuzer	} Wie Post 1.		
42	Nagyoreben, Hermannstadt		Landes- Irrenanstalt	1. Jänner — 31. December	I. Classe	500	500		Fünf Gulden.	} Wie Post 1.
					II. "	150	150		Ein Gulden fünfzig "	
		III. "			70	70	Siebenzig "			
43	Kolozsvár, Klausenburg.	Gebär- anstalt	1. Jänner	31. December	I. "	200	200	Zwei Gulden.	} Wie Post 1.	
					II. "	120	120	Ein Gulden zwanzig "		
					III. "	66	66	Sechzig sechs "		
43	Kolozsvár, Klausenburg.	Gebär- anstalt	1. Jänner	31. December	50	50	Fünzig "	} Wie Post 2.		

Bemerkung ad Post 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 20, 23, 25, 26, 27, 30 und 35. Bei diesen Anstalten bleiben die pro 1876 normirten täglichen Verpflegungsgebühren bis auf weiteres in Kraft.

" " " 39. Diese Augenheilanstalt wurde mit 30. Juni 1876 aufgelassen und besteht als Abtheilung des dortigen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses.

" " " 46. Diese Augenheilanstalt steht mit dem dortigen Landespitale in Verband.

" " " 43. Nach den in dieser Gebäranstalt verpflegten schwangeren Frauenspersonen hat in Gemäßheit des Gesetzartikels III ex 1875, §. 4 lit. a kein Verpflegungskostenersatz geleistet zu werden.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 21. April 1877, Z. 16.000, Mag. Z. 99.807.

Man beehrt sich den Nachtrags-Ausweis über die täglichen Verpflegungsgebühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in Ungarn für das Jahr 1877 dem löblichen Magistrate anliegend zum weiteren gefälligen Amtsgebrauche zu übermitteln.

Post-Zahl	Benennung		Tägliche Verpflegungsgebühr pro				
			1876		1877		
	der Heilanstalt	Charakter	von — bis	Betrag fr.	angefangen von	Betrag in ö. W.	das ist Kreuzer
1	Marosvásárhely	Landes- Spital	1. Jänner — 31. März	44	1. Jänner 1877	49	Vierzig neun.
	1. April — 31. Dec.		46				
2	Debreczin		1. Jänner — 31. Dec.	53	detto	53	Fünfundzig drei.
3	Dees		1. Jänner — 30. April 1877	44	1. Mai 1877	50	Fünfundzig.
4	Deva		1. Jänner — 31. Dec.	42	1. Jänner „	42	Vierzig zwei.
5	Fehértemplom, Weiß- kirchen		detto	67	detto	67	Sechzig sieben.
6	Fiume		detto	73	detto	73	Siebenzig drei.
7	Kassa, Kaschau		detto	58	detto	58	Fünfundzig acht.
8	Nagy-Káló		detto	58	detto	58	Fünfundzig acht.
9	Nagyvárad, Großwar- dein		detto	60	detto	60	Sechzig.
10	Nyitra, Nentra		detto	49	detto	49	Vierzig neun.
11	Pancsova		{ 1. Jänner — 31. März 1. April — 31. Dec.	65 66	detto	66	Sechzig sechs.
12	Szepti Szt. György . .		{ 1. Jänner — 31. März 1. April — 31. März 1877	49 46	1. April 1877	44	Vierzig vier.
13	Torda, Thorenburg . . .	{ 1. Jänner — 31. Jänner 1. Febr. — 31. März 1877	53 63	detto	54	Fünfundzig vier.	

Ad Post 1. Im Verzeichnisse Z. 3718/1877 wurden die Verpflegungsgebühren des Marosvásárhelyer Landesospitales pro 1876 irrtümlich mit 44 Kreuzer beziffert, wo hingegen die Gebühr mit 1. April 1876 auf 46 Kreuzer erhöht wurde.

Die Verpflegungskosten des Kaposvárer Spitalcs wurden pro 1877 richtiger mit 55 Kreuzer d. i. fünfundzig fünf ö. W. bemessen.

Mit Erlasse der h. k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1876, Z. 33.053, M. Z. 234 960, wurde dem Wiener Magistrat nach Einvernehmung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien mitgetheilt, daß der zum Gemeindegebiete von Wien gehörige Theil des Grundes Zwischenbrücken, welcher am linken Ufer des neuen Donaubettes gelegen ist, nicht in das Gebiet der Pfarre Brigittenau, deren Grenze eben dieses neue Donaubett bildet, einbezogen wurde, und daher noch immer zur Pfarre Floridsdorf gehört.

Dem Doctor der Gesamtheilkunde Josef Nowak, k. k. a. o. Professor der Hygiene an der Wiener Universität, k. k. n. ö. Landes = Sanitätsrath, wurde die Vornahme der in Wien sich ergebenden sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen gegen Berechnung und Bezug der üblichen Gebühren übertragen.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. December 1876, Z. 766, Mag. Z. 6216, diese getroffene Verfügung genehmigend zur Nachricht genommen.

Laut der an den Wiener Magistrat gelangten Zuschrift des k. k. Reichs-Inspectorates vom 12. Jänner 1877, Z. 199, Mag. Z. 9755, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. December 1876, Z. 17.450, sämtliche Statthaltereien und Landregierungen in Kenntniß gesetzt, daß beim Dispensiren der Arzneien im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes zur Sicherung der Receptur der ausschließliche Gebrauch von Präcisionswagen und Präcisionsgewichten vorgeschrieben wurde, und es daher, um Unzukömmlichkeiten fern zu halten, nicht statthaft sei, daß in dem Dispensirlocale der Apotheker nebst den Präcisionswagen und Präcisionsgewichten auch gewöhnliche Krämerwagen und Handelsgewichte zum Gebrauche vorhanden sind.

Apotheker, die beim Handverkaufe Präcisionswagen und Präcisionsgewichte nicht benutzen wollen, haben Vorkehrung zu treffen, daß die Abwägung der im Handverkaufe abzugebenden Arzneien außerhalb des Dispensirlocales, etwa in der Materialkammer, vorgenommen werde.

Das k. k. Reichs-Inspectorat für Niederösterreich hat alle seiner Ueberwachung anvertrauten Reichämter von dieser Verordnung für den Fall in Kenntniß gesetzt, wenn die betreffenden Gemeinden als Markt- und Gewerbepolizeibehörden die Reichmeister als Sachverständige bei Revisionen beiziehen sollten.

Der Magistrat wurde ersucht, die betreffenden revidirenden Organe zur Vornahme der Revisionen in diesem Sinne zu beauftragen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. Februar 1877, Z. 5725.

Ueber die Gewinnung von Ergänzungswasser für die Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung wird beschlossen:

1. Die Höllenthalquellen (Fuchspaßquelle) nach dem vorliegenden Bauprojecte in die Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung einzubeziehen, um den politischen Bauconsens zur Unterfahung dieser Quellen behufs Constatirung ihrer Ergiebigkeit einzuschreiten und zugleich mit Bezugnahme auf dieses Einschreiten den politischen Bauconsens zur Einleitung dieser Quellen in das Kaiserbrunnen-Wasserloch unter Vorlage des Bauprojectes anzufuchen.

2. Zur Deckung des weiteren Wasserbedarfes die Rafquelle (auch Wasseralmquelle genannt) und die Quelle im Reißthale in Aussicht zu nehmen und mit dem Eigenthümer dieser Quellen wegen Erwerbung derselben, d. i. des Grundes und Bodens, auf welchem diese Quellen entspringen, in Verhandlung zu treten.

3. Die für die Einbeziehung der Höllenthalquellen laut Kostenanschlag erforderlichen 530.000 fl. sind durch den Ueberschuß von 673.088 fl. zu bedecken, welcher laut Nachweisung der Buchhaltung von dem für Wasserleitungszwecke vom Gemeinderathe bewilligten Credite von 23,691.039 fl. ö. W. derzeit noch disponibel ist.

Vom 23. Februar 1877, Z. 101.

Der Gemeinderath beschließt, daß in den Bedingnissen für Pflasterungen auch noch die weitere Bestimmung aufgenommen werde, daß es jedem Offerten frei steht, in seinem Offerte einen kürzeren als den in den Bedingnissen angegebenen Vollendungstermin anzubieten, auf welche Offerte mit abgekürzten Arbeitsterminen, bei sonst annehmbaren Bedingungen bezüglich des Preises, besondere Rücksicht genommen werden wird, jedoch soll dieses Verfahren nur auf jene Objecte beschränkt werden, bei welchen ein abgekürzter Vollendungstermin von einem besonderen Vortheile für den öffentlichen Verkehr ist.

Nachtarbeiten sollen wie bisher nur in Fällen zwingendster Nothwendigkeit eingeleitet werden.

Vom 23. Februar 1877, Z. 5780.

Der Gemeinderath beschließt eine Aufnahme der auf den alten Friedhöfen Wiens und auf dem Ortsfriedhose von Währing noch vorhandenen Grabstätten hervorragender Persönlichkeiten zu veranlassen und mit diesen Vorerhebungen den Herrn Archivs-Director Weiß zu betrauen.

Vom 23. Februar 1877, Z. 4358.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1876, Z. 11.859, über die Eingabe des Magistrates, in welcher um Herabsetzung der Contumazdauer für Vieh, um Beschleunigung und Verwohlfeilung des Viehtransportes nach Wien, sowie um strenge Haftung der Bahnen bei Lieferzeit-Überschreitungen bei dem Transporte frischen Fleisches und lebender Thiere angesucht wurde, wird zur Kenntniß genommen. Nach diesem Erlasse hat die Fracht- und Eilgut-Lieferzeit vom 1. December 1876 ab für lebende Thiere und Victualien eine freiwillig von den Eisenbahnen zugestandene Abkürzung erfahren und haften die Bahnverwaltungen für diese Lieferzeit nach dem Betriebsreglement, jedoch unter Ausschluß einer besonderen Lieferzeitversicherung; es wird auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1876, Z. 10.137, betreffend die Beschleunigung der Fahrzeit der für Wien bestimmten Viehsendungen und die Auflassung der obligatorischen Viehfütterung in Oswiecim verwiesen; rücksichtlich der angesuchten billigeren Frachtsätze wird darauf hingewiesen, daß die Transportpreise an den Fleisch- und Lebensmittelpreisen mit einem so minimalen Antheile participiren, daß denselben eine Schuld an der Theuerung nicht beigegeben werden kann, und wird endlich rücksichtlich der Abkürzung der Contumazzeit der Handelsministerialerlaß vom 24. Juni 1876, Z. 17.793, durch welchen die Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1876, Z. 5302, in Betreff der Herabsetzung der Contumazzeit für Vieh bekannt gegeben wurde, in Erinnerung gebracht.

Vom 27. Februar 1877, Z. 613.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß die bei dem Lehrerpersönale der städtischen Volks- und Bürgerschulen seit 1. October 1870 eingetretenen Interkalarien im Gesamtbetrage von 16.394 fl. 16 kr. der städtischen Lehrer-Pensionscassa zuzuführen sind und die städtische Hauptcassa mit der rechnungsmäßigen Durchführung dieser Angelegenheit betraut werde. Gleichzeitig spricht sich der Gemeinderath für die Beibehaltung der städtischen Lehrer-Pensionscassa aus.

Vom 2. März 1877, Z. 5123.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich der Zahlung des Garantiebetrages für die Kaiser Franz Josefs-Bahn:

1. Die von dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. November 1876, Z. 4929 geforderte, von der Gemeinde Wien aus Anlaß des Baues der Kaiser Franz Josefs-Bahn zu leistende Garantiequote (Vorschuß) im Betrage von 25.313 fl. in Silber für das Jahr 1875 ist im Sinne der §§. 17 und 19 der Concessionsurkunde dieser Bahn vom 11. November 1866, R. G. Bl. Nr. 141, und im Sinne des Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 26. October 1868 als fällig zu betrachten und zur Auszahlung anzuweisen.

2. Was die mit dem Finanzministerialerlasse vom 26. Juni 1876, Z. 2774, und vom 27. December 1876, Z. 5580, geforderte Garantiequote pro 1876 betrifft, so ist dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen, daß mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. October 1868 die Zahlung der fraglichen Garantiequote nur unter den für die Staatsgarantie festgesetzten Bedingungen übernommen wurde.

Nachdem nun nach §. 19 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuß erst über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen flüßig zu machen ist, der Kommune aber über den Abschluß der Betriebsrechnung pro 1876 bisher keinerlei Mittheilung zukam und die Gemeinde ferner auch nicht zu den im §. 19 der Concessionsurkunde erwähnten vorschußweisen Theilzahlungen verpflichtet erscheint, so kann auch die Zahlung der Garantiequote pro 1876 vorläufig nicht stattfinden.

3. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, in Zukunft die Auszahlung der einzelnen Garantiequoten (Vorschüsse) dann, wenn in Folge der Mittheilung des Resultates des Rechnungsabschlusses der Abgang ziffermäßig nachgewiesen ist, ohne weitere Genehmigung des Gemeinderathes zu veranlassen.

Vom 2. März 1877, Z. 3309.

Ueber die von der Commission zur Reorganisirung der freiwilligen Arbeitsanstalt gestellten Anträge:

Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es sei

- I. die Abänderung des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung, dahin gehend, die Commune der Verbindlichkeit zur Erhaltung und Verwaltung der freiwilligen Arbeitsanstalt zu entheben, im Wege eines Landesgesetzes zu erwirken und der Magistrat zu beauftragen, einen Entwurf der bezüglichen Petition der Rechtssection des Gemeinderathes ungesäumt zur Beschlußfassung und Vorlage an die gesetzgebenden Factoren vorzulegen;
- II. für den Fall der Erwirkung eines solchen Landesgesetzes die gegenwärtige sogenannte freiwillige Arbeitsanstalt aufzulassen, als Asyl für unterstandlose Individuen eine Abtheilung der städtischen Baraken auf der Siebenbrunner Wiese einzurichten und ein Rettungshaus für verwaarloste Jugend herzustellen;
- III. dem Magistrate aufzutragen, einen Entwurf der Statuten für die Organisation des Rettungshauses, ein Project für Erbauung desselben an geeignetem Orte nebst detaillirten Kostenüberschlägen, dann einen Entwurf der Normen für die Verwaltung des Asylhauses, ein Project für die bezüglichen Adaptierungsarbeiten im Hühnerhofe sammt detaillirten Kostenüberschlägen vorzulegen, geeignete Anträge wegen Unterbringung und Versorgung der in der sogenannten freiwilligen Arbeitsanstalt befindlichen erwerbsunfähigen Individuen, sowie wegen anderweitiger Verwendung, eventuell Veräußerung des gegenwärtigen Anstaltsgebäudes zu erstatten, und zwar unverzüglich, damit für den Fall der Genehmigung der erbetenen Aenderung des §. 68 der Gemeindeordnung alle Vorbereitungen getroffen erscheinen und zur sofortigen Ausführung der behufs-Auflassung der gegenwärtigen Anstalt nöthigen Maßnahmen geschritten werden kann;

beschließt der Gemeinderath, den I. Punkt dieser Anträge zu genehmigen, bezüglich des II. und III. Punktes seien jedoch noch früher Verhandlungen mit der Regierung und dem Lande in der Richtung zu pflegen, was als Ersatz an die Stelle der aufzuhebenden Anstalt zu treten hätte.

Für die eventuell neu zu errichtenden Anstalten sind genau detaillirte Kostenvorschläge vorzulegen.

Vom 6. März 1877, Z. 2864.

Die bei der Inmediat-Commission am 24. October 1876 in Angelegenheit der Uebernahme der von Zoller-Bernard'schen Stiftungsschule in die Verwaltung der Commune Wien vereinbarten und im Protokolle dieser Commission enthaltenen Modalitäten werden genehmiget.

Vom 13. März 1878, Z. 874.

Der Gemeinderath beschließt: Nach dem Magistratsantrage ist das Stadtbauamt zu beauftragen, bei Verfassung von Projecten für die Neu- oder Umpflasterung solcher Straßen, wo sich Schulgebäude befinden, auf dieselben Rücksicht zu nehmen, und wenn es durch die Umstände geboten wird, die Herstellung eines anderen geeigneten Pflasters als des Granitpflasters vor der Schule in Anwendung zu bringen.

Vom 16. März 1877, Z. 1342 und 4507 ex 1873.

Nach dem Antrage der Vororte-Commission wird beschlossen:

a) Der Gemeinderath erklärt im Principe, daß die Vereinigung der Vororte mit Wien wünschenswerth sei.

b) Der Magistrat wird beauftragt, über jene Grundprincipien Bericht zu erstatten, welche im Allgemeinen allen Verhandlungen über Vereinigung von Vororten mit Wien zu Grunde zu legen sind.

c) Der Magistrat wird beauftragt, in Betreff der Vereinigung der Gemeinde Währing mit Wien im Einvernehmen mit der Vororte-Commission nach allen Richtungen hin, sowohl über den Stand des Vermögens und den Zustand des Gemeindegutes, als auch über jene Daten, welche in Folge der Uebernahme des übertragenen Wirkungskreises einen wesentlichen Einfluß auf die finanzielle Gebahrung ausüben, Erhebungen zu pflegen und über jene Bedingungen Bericht zu erstatten, unter welchen die eventuelle Vereinigung dieser Gemeinden mit Wien stattfinden könne.

Dieser Beschluß ist auch der Verzehrungssteuerreform-Commission zur Darnachachtung und Berücksichtigung bei ihren Berathungen mitzutheilen.

Ferner wird beschlossen, die I. Section aufzufordern, sobald als möglich über das die Armenversorgung in den Vororten Wiens betreffende Elaborat des ehemaligen Oberbuchhalters Brodhuber Bericht zu erstatten.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistrats-Decret vom 7. October 1876, Z. 8494, an die Genossenschaft der Stadtbau- und Steinmetzmeister.

Um den bei Erstattung der Anzeigen über den Beginn eines Baues im Sinne des §. 30 der Bauordnung für Wien bisher vorgekommenen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, sind diese Anzeigen zufolge Magistratsbeschlusses vom 5. d. M. von Seite der Bauführer stets schriftlich, und zwar bezüglich der Bauten im I. Gemeindebezirke unmittelbar im Amtslocale des Stadtbauamtes, bezüglich jener in den übrigen Bezirken bei den daselbst exponirten Stadtbauamtsbeamten in der Gemeindebezirkskanzlei zu erstatten.

Circulare des Magistrates vom 22. Jänner 1877, Z. 263.097, in Betreff der Wirksamkeit einer neuen Arzneitaxe.

In Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1876, Z. 17.836, wird den sämtlichen Herren praktischen Ärzten, den Herren Apothekern und den Herren Thierärzten in Wien zur Kenntniß gebracht, daß die nach dem metrischen Gewichte und mit Rücksicht auf die dermaligen Preisverhältnisse der Rohwaaren berechnete Arzneitaxe, gehörig zu der österr. Pharmacopöe vom Jahre 1869, im Reichsgesetz-Blatte 1876, Stück XXXVI, mittelst Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1876, Nr. 135, kundgemacht wurde, und am 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit getreten ist.

Von der gedachten Taxe ist über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern eine eigene Handausgabe durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei veranlaßt worden, aus deren Verlage die Exemplare bereits direct oder im Wege der Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Taxpreis für Blutegel, dessen zeitweilige Bestimmung nach dem herrschenden Preise in gleicher Weise wie für Oleum Ricini den Länderstellen überlassen bleibt, ist laut Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. December 1876, Z. 38.568, in dem dermaligen Ansaße vor der Hand nicht verändert worden.

Insbefondere wird auf folgende Bestimmungen der Einführungsverordnung vom 29. October 1876, Nr. 135, betreffend die neue Arzneitaxe:

§. 2. Diejenigen Artikel, welche in dieser Taxe, sowie in der mit dem Erlasse vom 15. Mai 1860 (R. G. Bl. Nr. 77) eingeführten neuen Pharmacopöe mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

§. 3. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen des ärztlichen Receptes in allen Punkten genau zu befolgen.

Recepte jedoch, in denen die in der Beilage (pag. 292) vorgeschriebenen Maximaldosen eines Arzneimittels überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise expedirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen in der Klammer (!) beigefügt ist.

zur genauen Beobachtung sowohl Seitens der Herren Aerzte, als auch Seitens der Herren Apotheker aufmerksam gemacht.

Decret des Bürgermeisters vom 1. März 1877, G. R. Z. 774,
wegen Regelung des technischen Dienstes bei den städt. Wasserleitungen.

Auf Grund des Gutachtens der Wasserversorgungs-Commission vom 26. d. M. finde ich wegen Regelung des technischen Dienstes der städtischen Wasserleitungen Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Bauangelegenheiten der städtischen Wasserleitungen werden von den Betriebsgeschäften getrennt.

2. Als Bauangelegenheiten sind zu behandeln:

A. In der Abtheilung für die Reservoirs und das Rohrnetz:

- a) Die Neuherstellung von Röhrensträngen der Hochquellen-Wasserleitung mit Ausnahme der Abzweigungen von den Hauptrohren in die Häuser, daher insbesondere der Ausbau des Rohrnetzes der III. Bauperiode;
- b) die Reconstruction der Röhrenstränge der Hochquellenleitung, d. i. die Aenderung im Systeme der Einrichtung und Anordnung der Leitungsröhren, die Verbindungen derselben, der Scheiben, Ventile, Schieberkästen und Einfließschächte;
- c) die Erweiterung der Reservoirs, der Bau von Wächterhäusern, Depôts und sonstigen Hochbauten;
- d) die Verwaltung des Materialdepôts für die Neuherstellung und Reconstruction des Rohrnetzes der Hochquellenleitung am Laerberge im X. Bezirke.

B. In der Abtheilung für die Aquäduktstrecke Kaiserbrunn — Stixenstein bis zum Rosenhügel:

Die sämmtlichen Bauherstellungen mit Ausnahme der Reparaturen.

3. Zu den Betriebsgeschäften gehören alle Geschäfte, welche nicht im Vorhergehenden als Bauangelegenheiten bezeichnet worden sind, daher insbesondere die Instandhaltung der hergestellten Leitungen, die Auswechslung und Umlegung der bestehenden dem Betriebe bereits übergebenen Röhrenstränge, die Herstellung der Abzweigungen von den Hauptrohren in die Häuser, ferner die dem Bauamte zugewiesenen Agenden in Betreff der Wassermesser und überhaupt alle die Erhaltung und den Gebrauch der hergestellten Wasserleitungen betreffenden stadtbauämtlichen Geschäfte.

4. Als Bauleiter für die das Rohrnetz und die Reservoirs umfassende Abtheilung der Hochquellenleitung bleibt Herr Oberingenieur Carl Mihatsch bestellt.

5. Ebenso wird die Anordnung, wornach dem Stadtbauamts-Ingenieur Herrn Johann Zahn die Leitung des Betriebes der das Rohrnetz und die Reservoirs umfassenden Abtheilung der Hochquellenleitung und die Leitung des Betriebes der übrigen Wasserleitungen übertragen ist, aufrecht erhalten.

6. Die Bau- und Betriebsleitung in der die Aquäduktstrecke Kaiserbrunn - Stixenstein-Rosenhügel umfassenden Abtheilung der Hochquellenleitung wird dem Herrn Stadtbauamts-Ingenieur Josef Schurz übertragen.

7. Dem Leiter des Betriebes für die das Rohrnetz und die Reservoirs der Hochquellenleitung umfassende Abtheilung und für die übrigen städtischen Wasserleitungen, Herrn Stadtbaumeister-Ingenieur Johann Jahn, wird mit Ausnahme des prov. Sect.-Ingenieurs Wilhelm Kreuth und des prov. Ingenieur-Eleven E. Bölk folgendes Personale zugewiesen, und zwar: die prov. Strecken-Ingenieure Anton Baumgärtner, Franz Berkowitz, Joh. Hütter, Joh. Rosenstingl, Carl Stenzinger, Joh. Wolke, E. Zulehner, der Aushilfs-Ingenieur Adolf Berkowitsch, die Ingenieur-Assistenten des Stadtbauamtes Gustav Genser und Ferd. Wellek — und demselben auch das nicht zur Aquäduktstrecke der Hochquellenleitung gehörige Aufsichtspersonale untergeordnet.

Der prov. Sect.-Ingenieur Wilh. Kreuth und der prov. Ingenieur-Eleve E. Bölk bleiben dem Bauleiter Oberingenieur E. Mihatsch zugewiesen, dessen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Materialdepôts am Paaerberg das dortige Aufsichtspersonale und der prov. Strecken-Ingenieur Joh. Wolke Folge zu leisten haben.

8. Dem Bau- und Betriebsleiter der Aquäduktstrecke der Hochquellenleitung, Herr Stadtbaumeister-Ingenieur Josef Schurz, werden die Stadtbaumeister-Ingenieur-Adjuncten Ottokar Byloff und Eduard Melkus und das Aufsichtspersonale der Aquäduktstrecke zugewiesen.

Ich finde es für nothwendig, zu bestimmen, daß die Betriebsgeschäfte durch Entziehung von Personale zu Baugeschäften keine Störung erleiden dürfen, und daß in der Abtheilung für die Reservoirs und das Rohrnetz die Verwendung von Betriebspersonale zu Baugeschäften nur im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter nach Anordnung der Baudirection geschehen darf, vielmehr bei dringendem Bedarfe, namentlich dann, wenn, wie bei Gebrechen bei der Leitung, Gefahr im Verzuge ist, auch die für Baugeschäfte bestellten Beamten und daher auch der prov. Sect.-Ingenieur Kreuth dem Betriebsleiter gegenüber zum dienstlichen Gehorsam verpflichtet sind.

Schließlich finde ich zu bestimmen, daß die Bau- und Betriebsleiter unmittelbar, das ganze übrige bei dem Wasserleitungsgeschäfte in Verwendung stehende technische Personale jedoch, ohne Unterschied, ob dasselbe definitiv oder provisorisch bestellt ist, unmittelbar der Stadtbaumeister-Direction untergeordnet sind.

Uebrigens ist es selbstverständlich, daß das gesammte technische Personale, das bei den städtischen Wasserleitungen in Verwendung steht, in administrativer Beziehung dem jeweiligen Leiter des magistratischen Departements für Wasserleitungen, derzeit Herrn Rath Wittmann, untersteht, dessen amtlichen Weisungen Folge zu leisten und die von ihm gewünschten Auskünfte zu ertheilen hat.